stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen:
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lasssen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- die Nutzung der Grundstücke in der Schutzzone III im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
- die mineralische Grunddüngung in der Schutzzone II;
- die Ausübung der Jagd;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Orchideen-Buchenwaldgesellschaften sowie der Kopfhainbuchenbestände unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- neue Gewässer schafft, den Zu- und Ablauf des Wassers ver-ändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Nr. 4);
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10)
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
- 16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

# § 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau "Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staats-anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1989

### Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link Regierungspräsident

StAnz. 52/1989 S. 2632

# 1228

### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weideswiesen-Oberwald bei Erlensee" vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

- (1) Die Wald- und Wiesenflächen der Kinzigaue östlich von Rükkingen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Weideswiesen-Oberwald bei Erlensee besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rückingen, Gemeinde Erlensee, Langenselbold, Stadt Langenselbold und Niederroden-bach, Gemeinde Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 158,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutz-behörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

# § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung artenreicher Auewiesen und Hartholzauewälder des unteren Kinzigtales als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere gilt es, den Lebensraum des vom Aussterben bedrohten Weißstorches zu erhalten und zu optimieren. Schutz- und Pflegeziel ist die Ausrichtung der Grünlandbewirtschaftung auf ökologische Belange sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Hartholzauenwaldes durch Entnahme standortfremder Hybridpappeln und Nadelbäume.

#### § 3

- (1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeige-
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder

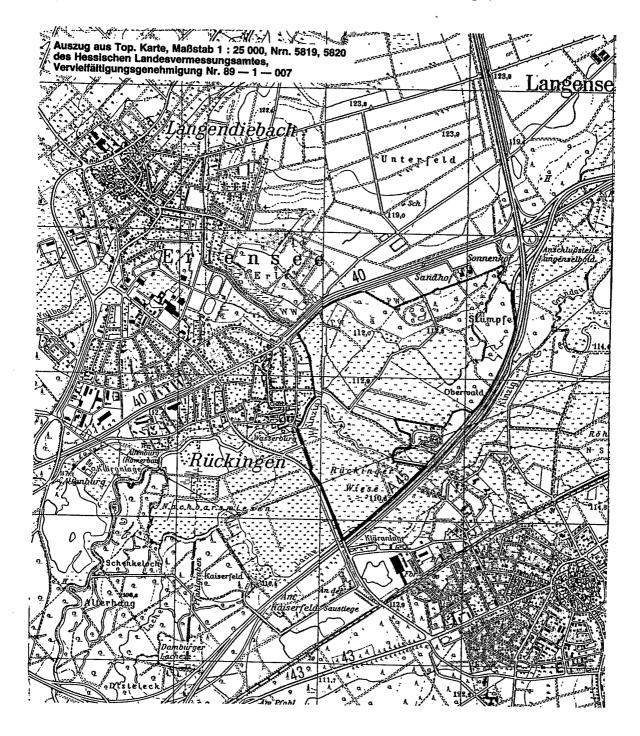
- den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. Hunde frei laufen zu lassen;
- 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;



- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen und strukturreichen Auewaldgesellschaften sowie die Umwandlung bestehender Hybridpappelbestände in standortgerechten Auewald im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde
- die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung von Gräben im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. Die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehöde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
- 6. a) die Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
  - b) die Jagd auf Stockente und Fasan in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar;
- die Ausübung der Fischerei am Südufer der Kinzig im Rahmen der fischereigesetzlichen Bestimmungen sowie am Nordufer der Kinzig in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
- Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
- reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
- 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
- 14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

8 7

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung werden aufgehoben:

- die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau "Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486);
- die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Kinzig" vom 10.

Dezember 1985 (StAnz. S. 2353), verlängert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 36, 293).

' § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link Regierungspräsident

StAnz. 52/1989 S. 2633

1229

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberwaldsee von Dietesheim" vom 13. Dezember 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Das ehemalige Basaltsteinbruchgelände mit dem Oberwaldsee und angrenzenden Wald- und Brachbereichen südöstlich von Mühlheim-Dietesheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Oberwaldsee bei Dietesheim" besteht aus Flächen der Fluren 5, 6 und 7, Gemarkung Dietesheim, Stadt Mühlheim im Kreis Offenbach am Main. Es hat eine Größe von 35,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Kreises Offenbach, unterer Naturschutzbehörde, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet, das wegen seiner Struktur sowie der geologischen Verhältnisse und landschaftlichen Schönheit einmalig für den südhessischen Raum ist, als Lebensraum für bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel und Amphibien, zu sichern und weiterzuentwikkeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessichen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigenflicht:
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

### Artikel 36

- § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weideswiesen-Oberwald bei Erlensee" vom 5. Dezember 1989 (StAnz. S. 2633) erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

